



Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 30.04.2026	10:30 Uhr	215, Sitzungssaal	Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Grundstücke, eingetragen im **Grundbuch von Glindow Blatt 874**

BV lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
5	Glindow	Flur 3, Flurstück 11	Gebäude- und Freifläche	42
6	Glindow	Flur 3, Flurstück 10	Gebäude- und Freifläche, Glindower Chausseestraße 154	1.277

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um den Uferstreifen des Geländes zum Objekt Wassergrundstück mit Stadthausvilla am Glindower See in direkter Wasserlage mit bebautem Uferstreifen mit kleinem Steg.

Verkehrswert: 21.000,00 €

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein bebautes Grundstück, postalische Anschrift Glindower Chausseestraße 154, 14542 Werder OT Glindow in Form eines Wassergrundstücks mit Stadthausvilla am Glindower See, Baujahr ca. 1949, modernisiert ca. 2005. Das Haus besteht aus zwei separaten Wohnungen. Das Erdgeschoss ist unbewohnt. Das Obergeschoss ist vermietet. Die

Wohnfläche beträgt ca. 90 m² im EG und 90 m² im OG zuzüglich Nutzfläche in Keller und Dachgeschoss. Auf dem Gelände befinden sich zudem Fertigteilgaragen.

Verkehrswert: 1.529.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:
Frau Dongowski und Frau Brauer, Tel. 0331 2017-0.
Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz,

internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunfts nachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Prager
Rechtspflegerin

Begläubigt

Macher
Justizbeschäftigte